



## IG besondere Kinder und Schule

1. Oktober 2013

Sehr geehrte Frau Landrätin xxx

Der Regierungsrat des Kantons Basel – Landschaft legt dem Landrat zur Beratung die Vorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ vor. Gerne möchten wir als Vertreter von Familien mit Kindern mit besonderem Bedarf\*(s.Anhang) Stellung nehmen.

Im Grundsatz setzt die Vorlage den Willen des Volkes (Volksabstimmung vom 26. 9. 2010) um. Die Abläufe und Strukturen der Volksschule und der Sonderschulung werden geregelt.

Drei Punkte dieser Vorlage möchten wir problematisieren:

### **Punkt 1: Elternmitwirkung**

Das Bildungsgesetz regelt unter § 49 die Aufnahme in die Verstärkten Massnahmen: Absatz 4 „*Sie (BKSD) entscheidet über die Aufnahme der verstärkten Massnahmen unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und bei der Möglichkeit einer integrativen Schulung der Stellungnahme der Schulleitung.*“ Absatz 5: „*Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs– und Entscheidungsprozess zu informieren.*“ Unter Punkt 5.2 regelt die Vorlage die Abläufe und Zuweisung der Kinder an die Sonderschulung. Zitat: *“Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs– und Entscheidungsprozess zu informieren und anzuhören.“*

Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf sind oft seit deren Geburt mit der Diagnose und deren Auswirkungen auf den Alltag vertraut. Sie sind Experten für das Kind und seine Bedürfnisse. Ihr Wissen über die Besonderheiten des Kindes muss aktiv Einfluss in den Entscheidungsprozess der Beschulungsform finden. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

*„Die Erziehungsberechtigten werden in den Abklärungs– und Entscheidungsprozess aktiv miteinbezogen.“* Siehe auch Anhang .

### **Punkt 2: Einbezug von Fachärzten**

Ebenfalls unter §49 werden die Abklärungsstellen erwähnt. Dies sind zur Zeit der Schulpsychologische Dienst und der Kinder– und Jugendpsychiatrische Dienst. Kinder mit besonderem Bedarf sind seit Diagnosestellung von Fachärzten betreut. Diese Spezialisten haben sich über das spezifische Kind ein grosses Wissen angeeignet. Sie müssen bei der Frage nach der Beschulung des Kindes miteinbezogen werden. Daher schlagen wir folgende Änderung vor: § 49, Absatz 4 „*Sie (BKSD) entscheidet über die Aufnahme der verstärkten Massnahmen unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, **der Empfehlung des involvierten Facharztes** und bei der Möglichkeit zur integrativen Schulung der Stellungnahme der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind in den Abklärungs– und Entscheidungsprozess einzubeziehen.*“

In der Synopse wird im Entwurf der Verordnung zum Bildungsgesetz unter §4 „*Abklärende Fachstellen*“ erwähnt, dass überlegt wird, den Kinder– und Jugendpsychiatrischen Dienst nicht mehr als direkt abklärende Fachstelle zu definieren. Somit wäre der Schulpsychologische Dienst einzig abklärende Fachstelle des Kantons. Die Erfahrung von vielen Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf zeigt, dass der Kinder– und Jugendpsychiatrische Dienst über eine vertiefte Fachkompetenz in Fragen zu besonderen Diagnosen verfügt. Eltern werden äusserst kompetent beraten. Der Schulpsychologische Dienst kann diese Kompetenz nicht erbringen, oft auch, weil

IG besondere Kinder und Schule Geschäftsstelle: N. Martin Rieder, In der Mühlematt 6, 4450 Sissach/BL



## IG besondere Kinder und Schule

medizinisches Fachwissen, welches relevant für die Beschulung des Kindes ist, fehlt. **Wir bitten daher, von dieser Änderung abzusehen.**

### **Punkt 3 Blackbox Amt für Volksschulen**

Die Vorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ regelt den Ablauf der Zuteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu den integrativen und separativen Sonderschulen. Dabei wird ersichtlich, dass die Entscheidung, wie ein Kind beschult wird, bei der BKSD liegt. (§49) Die BKSD definiert keine verbindlichen Indikatoren, wie es zum Zuweisungsentcheid kommt. Es ist zu befürchten, dass je nach Anzahl gestellter Gesuche das gleiche Kind abhängig von Wohnort, Schulleitung und Zeitpunkt des Antrags zu einem anderen Schulplatz kommt. Die heutige Praxis zeigt, dass die BKSD (Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik) Entscheide fällt, die den Empfehlungen der abklärenden Stellen, der Eltern und der Fachärzte entgegen laufen, zum Teil mit fatalen Folgen. Mengengerüste werden vor das Kindeswohl gestellt, zum Teil teure Sonderschulungen aufgezwungen. **Hier müssen verbindliche Vorgaben definiert werden.**

### **Punkt 4 Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation**

Im Bildungsgesetz §5a wird definiert, dass Schülerinnen und Schüler vorzugsweise integrativ geschult werden sollen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation. Auch hier bitten wir um Klärung, was genau „Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation“ bedeutet. Es kann nicht sein, dass ein Kind zur Integration gezwungen wird, nur weil die Schule gerade noch ein behindertes Kind für die Bildung einer Integrationsklasse benötigt. Andererseits kann es auch nicht sein, dass Kinder nicht integriert und in Sonderschulen abgeschoben werden, weil z.B. eine Lehrperson kurz vor der Pensionierung steht oder die Schulorganisation den Vorgaben hinterherhinkt.

**Hier müssen verbindliche Vorgaben definiert werden.**

Auch macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, Klein- und Einführungsklassen abzuschaffen oder bis zur maximal möglichen Schülerzahl aufzufüllen. Sie verfehlen so ihren Zweck. Gerade Kinder, die normalbegabt, aber verhaltensspeziell sind, brauchen diesen kleinen Rahmen und für sie gibt es deutlich zu wenig separate Plätze.

Gerne bitten wir Sie, uns bei der Verwirklichung einer guten Schule Basel Landschaft zu unterstützen. Schule kann nur in wertschätzender Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Fachpersonen, Eltern und Behörden gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Martin Rieder  
Präsidentin

Eveline Plattner Gürtler  
Vize- Präsidentin

**ANHANG:**



## IG besondere Kinder und Schule

**Begriffe:** Wir haben uns hier- etwas Contre Coeur- für den Begriff *„Kinder mit besonderem Bedarf“* entschieden. Dazu gehören auch behinderte Kinder. Beide Begriffe sind defizitorientiert und darum für uns eigentlich inakzeptabel. Da es sich aber um einen feststehenden Begriff handelt, haben wir der Verständlichkeit unserer Anliegen wegen auf ihn zurückgegriffen. *Wir bevorzugen den Begriff „entwicklungsbesondere Kinder“.*

### Einige gesetzliche Vorgaben, vor allem zu Punkt 1 Elternrechte

#### Schweizerisches Zivilgesetzbuch(ZGB):

Art. 301 I Im Allgemeinen

1 *„Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.“*

....

Art. 302 II Erziehung

1 *„Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.“*

2 *„Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.“*

....

#### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10.Dez.1948

Art. 26, Abs. 3

*„In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.“*

#### Sonderpädagogikkonkordat/standardisiertes Abklärungsverfahren

Art. 2, Abs. d):

*„Die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.“*

(Hervorhebungen durch die IG)